

Gesetz und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 26. Juni 1954)

14. Stück

Inhalt:	Nr. 74. Verordnung, betreffend Einberufung der 34. Synode	S. 63
	Nr. 75. Gesetz, betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen	S. 63
	Nr. 76. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950	S. 63
	Nr. 77. Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1954/55	S. 63
	Nr. 78. Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg	S. 65
	Nr. 79. Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1954	S. 69
	Nr. 80. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1954/55	S. 69
	— Nachrichten	S. 69

Nr. 74

Verordnung, betreffend Einberufung der 34. Synode.

Oldenburg, den 20. April 1954.

Die 34. Synode wird zu einer Tagung auf
Donnerstag, den 4. Mai 1954

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Gottesdienst um 9.30 Uhr in der Lambertikirche in Oldenburg und wird voraussichtlich bis 5. Mai dauern. Sie findet im Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer, Moslestr. 4, statt.

Die Tagesordnung und die Vorlagen werden den Synodalen rechtzeitig zugehen.

Am Sonntag, dem 2. Mai, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Tagung der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 20. April 1954.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi DD.

Nr. 75

Gesetz, betr. die Errichtung neuer Pfarrstellen.

Oldenburg, den 15. Mai 1954.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In den nachstehend genannten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

In der Kirchengemeinde Ohmstede eine vierte Pfarrstelle;
in den Kirchengemeinden Eversten und Zwischenahn je eine dritte Pfarrstelle;

in der Kirchengemeinde Apen eine zweite Pfarrstelle.

§ 2

Die Neubesetzung darf erst am 1. Oktober 1954 erfolgen.

§ 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 15. Mai 1954.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi DD.

Nr. 76

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950.

Oldenburg, den 15. Mai 1954.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Im § 33 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 wird der Betrag „250 DM“ in „200 DM“ geändert.

§ 2

Das Gesetz vom 24. Juni 1952, betreffend Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950, wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1954 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 1954.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi DD.

Nr. 77

Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1954/55.

Oldenburg, den 18. Mai 1954.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Haushaltsführung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1. April 1954/55 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf 4 234 400 DM festgestellt wird.

Oldenburg, den 18. Mai 1954.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi DD.

Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1955.

Kap. Titel	Einnahmen	
I Aus eigenem Vermögen		
1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds	22 000,-	
2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	-,-	
3 Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken	7 200,-	29 200,-

II Aus Beiträgen und Abgaben		
1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	268 000,-	
2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Rüstler	1 000,-	
3 Prüfungsgebühren	600,-	
4 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuchs	2 500,-	
5 Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	-,-	
6 Überschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	-,-	
7 Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Ostpfarrer usw.	84 000,-	356 100,-
III Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		
	48 600,-	
IV Ertrag der Landeskirchensteuer ..		
	3 800 000,-	
V Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		
	500,-	
	<u>4 234 400,-</u>	

Ausgaben

I Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung		
1 Landessynode	12 000,-	
2 Befoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	161 000,-	
3 Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		
a) Ruhegehälter und Wartegelder	41 900,-	
b) Witwen- und Waisengelder ..	7 600,-	
4 Bewirtschaftung der Diensträume ..	15 000,-	
5 Geschäftsbedürfnisse	19 600,-	
6 Fahrtkosten, Reisekosten, Vorhaltung von Kraftfahrzeugen	14 000,-	
7 Kirchenvisitationen	200,-	
8 Kreissynoden	-,-	
9 Theologische Prüfungskommission ..	300,-	
10 Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	3 000,-	
11 Bücherei	1 500,-	
12 Lasten und Abgaben für den der Kirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung	21 000,-	297 100,-
II Theologische Fortbildung		
1 Ausbildung des theologischen Nachwuchses und Fortbildung der Pfarrer	8 000,-	
2 Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	6 000,-	14 000,-
III Befoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
1 Befoldung der Pfarrer	1 660 000,-	
2 Befoldung der Vikare und Hilfsprediger	105 000,-	
3 Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen		
a) Ruhegehälter und Wartegelder ..	143 000,-	
b) Witwen- und Waisengelder ..	262 000,-	
4 Unterstützung der Ostpfarrer usw.		
a) Zahlungen an aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag ..	65 000,-	
b) Zahlungen an aktive Ostpfarrer ohne Beschäftigungsauftrag ..	500,-	
c) Zahlungen an Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R.	43 400,-	

d) Zahlungen an Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	75 300,-	
e) Finanzausgleich für Ostpfarrer ..	-,-	
f) Zahlungen an DP-Pfarrer ...	13 600,-	2 567 800,-

IV Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
1 Notstandsbeihilfen für Pfarrer, Kirchenbeamte, ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte ..	19 000,-	
2 Umzugskosten für Pfarrer usw. ..	15 000,-	
3 Vertretungskosten für Pfarrer ..	9 000,-	43 000,-

V Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
1 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Rüstler		
a) Ruhegehälter	-,-	
b) Witwen- und Waisengelder ..	1 900,-	
2 Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	100,-	2 000,-

VI Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer		
1 Zur Bestreitung laufender Ausgaben	1 100 000,-	
2 Für Bauzwecke in den Kirchengemeinden	146 000,-	1 246 000,-

VII Baufonds zur Gewährung von Baudarlehen an Kirchengemeinden		
		-,-

VIII Für innerkirchliche Arbeiten		
1 Diakonische Arbeit der Kirche		
a) Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Ev. Hilfswerks	35 000,-	
b) Ev. Schülerheim Oldenburg ..	9 000,-	
c) Zuschuß für die Arbeitsgebiete des Oldenb. Landesvereins für Innere Mission	15 000,-	
2 Jugendarbeit		
a) Landesjugendpfarramt	7 500,-	
b) Arbeit der männl. und weibl. Jugendverbände	12 000,-	
c) Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	35 000,-	
d) Arbeit an den Hochschulen ...	2 000,-	
3 Männerarbeit	9 000,-	
4 Frauenarbeit	6 000,-	
5 Volksmissionarische Arbeit	2 500,-	
6 Förderung der Posaunenchorre ...	2 000,-	
7 Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	400,-	
8 Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte ..	300,-	135 700,-

IX Beiträge für gesamtkirchliche Einrichtungen und Aufgaben		
1 Evangelische Kirche in Deutschland ..	29 000,-	
2 Sonstige Beiträge	35 000,-	64 000,-

X Übernommene Staatsleistungen an die Kirchengemeinden		
		9 100,-

XI Sonstige Ausgaben		
1 Zinsen und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen	10 200,-	
2 Zinsen für Kassenkredite	14 000,-	
3 Verfügungsfonds		
a) des Bischofs	5 000,-	
b) des Oberkirchenrats	3 000,-	
4 Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden	9 300,-	
5 Sonstige Ausgaben und zur Abrundung	14 200,-	55 700,-
	<u>4 234 400,-</u>	

Geschäftsordnung**für die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg.**

Oldenburg, den 5. Mai 1954.

Die Synode gibt sich nach Art. 87 der Kirchenordnung der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg, Teil I, folgende Geschäftsordnung:

Abschnitt I.**Zusammentritt der Synode - Wahlprüfung.****§ 1**

- (1) Die neugewählte Synode tritt zusammen nach dem Gemeindegottesdienst (Art. 83 KO) zu der bei Einberufung der Synode festgesetzten Zeit unter Vorsitz des ältesten Synodalen. Dieser wird vom Oberkirchenrat vor Beginn der Synode benachrichtigt.
- (2) Der Alterspräsident beruft die beiden jüngsten Synodalen zu Schriftführern.

§ 2

- (1) Die Gültigkeit der Wahl der Synodalen wird vorher vom Synodalausschuß geprüft. Der Alterspräsident gibt das Ergebnis dieser Prüfung bekannt und stellt es zur Beratung und Entscheidung.
- (2) Die Synode kann zur eigenen Prüfung einen Wahlprüfungsausschuß bestellen.
- (3) Bevor die Synode in die Beratung eintritt, stellt der Alterspräsident fest, ob $\frac{2}{3}$ der Synodalen anwesend sind, deren Wahl nicht beanstandet worden ist.
- (4) Synodale, deren Wahl beanstandet worden ist, dürfen bis zur Entscheidung der Synode an den Verhandlungen, nicht aber an den Abstimmungen, teilnehmen.
- (5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so teilt der Alterspräsident dies sofort dem Oberkirchenrat zwecks Anordnung einer Neuwahl, Einberufung eines Ersatzmitgliedes oder Vornahme einer neuen Ernennung mit.

§ 3

Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlen eröffnet der Bischof die Synode.

§ 4

- (1) Sobald die Synode eröffnet ist, wählt sie den Präsidenten, zwei Stellvertreter des Präsidenten, von denen nur einer Pfarrer sein darf, und die erforderliche Zahl von Schriftführern.
- (2) Die Wahl des Präsidenten findet in geheimer Abstimmung statt (Vergl. § 52, 2 der Gesch. O. und Art. 131 der KO).

§ 5

- (1) Der Präsident legt das Gelöbnis in die Hand des Bischofs ab.
- (2) Die übrigen Synodalen, sowie später eintretende Synodale, leisten das Gelöbnis, indem sie nach der Verlesung des Gelöbnisses die Frage des Präsidenten, ob sie es ablegen wollen, einzeln bejahen.
- (3) Das Gelöbnis lautet:
„Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche“ (Art. 83 KO).

Abschnitt II.**Präsidium der Synode.****§ 6**

Der Präsident, die Stellvertreter des Präsidenten und die Schriftführer bilden das Präsidium der Synode.

§ 7

- (1) Der Präsident leitet die Verhandlungen der Synode.
- (2) Er empfängt die Eingänge und schlägt Zeit und Tagesordnung der Sitzungen vor.
- (3) Der Präsident ermöglicht den Ausschüssen die zweckmäßige Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Er kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Er vertritt die Synode nach außen und verfügt über die für die Synode veranschlagten Mittel.

§ 8

Die Schriftführer führen das Protokoll und unterstützen den Präsidenten in allen Synodalangelegenheiten.

§ 9

Der Archiv- und Bürodienst der Synode wird unter Aufsicht des Präsidenten vom Büro des Oberkirchenrats wahrgenommen. Sind weitere Kräfte erforderlich, werden sie vom Präsidium angefordert und vom Präsidenten verpflichtet. Ihre Vergütung wird vom Präsidium festgesetzt.

Abschnitt III.**Ausschüsse.****§ 10**

Die Synode wählt den Synodalausschuß gemäß Art. 94 der KO.

§ 11

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Regel in Ausschüssen vorberaten.
- (2) Der Geschäftsausschuß, in den aus jedem Kirchenkreis sowie von den vom Oberkirchenrat ernannten Synodalen je ein Mitglied zu entsenden ist, schlägt die Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse der Synode zur Wahl vor.
Er begutachtet auch Gegenstände der Geschäftsordnung.
- (3) Weiterhin werden in der Regel folgende Ausschüsse gebildet:

Theologischer Ausschuß
Liturgischer Ausschuß
Erziehungsausschuß
Verfassungsausschuß
Finanzausschuß
Petitionsausschuß
Personalausschuß.

§ 12

Zur Beratung des Berichtes des Oberkirchenrats (Art. 88 KO) werden nach Vorschlag des Geschäftsausschusses drei Abteilungen aus der Synode gebildet. Jeder Kirchenkreis ist in jeder Abteilung vertreten.

§ 13

Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und benennt ihn dem Präsidenten und dem Oberkirchenrat. Der Präsident der Synode ist der Vorsitzende des Geschäftsausschusses.

§ 14

Ein Verzeichnis der Mitglieder der Ausschüsse unter Angabe der Vorsitzenden ist im Verhandlungsraum der Synode auszulegen und abschriftlich dem Oberkirchenrat zu übergeben.

§ 15

- (1) Der Vorsitzende ernennt die Ausschusssitzungen an und teilt dem Präsidenten und dem Oberkirchenrat Zeit, Ort und Tagesordnung mit.
- (2) Der Ausschuss ernennt einen Berichterstatter, der die Anträge in der Synode vorträgt und begründet.
- (3) Minderheiten haben das Recht, eigene Berichterstatter zu wählen.

§ 16

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Synode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.
- (3) Auf Verlangen der Synode oder ihrer Ausschüsse müssen die Mitglieder des Oberkirchenrats erscheinen und die erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (4) Mitglieder der Synode können von den Ausschüssen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; sie sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer beizuwohnen.
- (5) Jeder Synodale hat das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu begründen; es ist ihm mitzuteilen, wann der Antrag beraten wird.

§ 17

- (1) Jeder Antrag eines Ausschusses, auch einer Minderheit desselben, ist schriftlich an die Synode zu bringen.
- (2) Der Ausschuss kann bestimmen, daß seine Berichte vervielfältigt und an die Synodalen verteilt werden. Auf Verlangen einer Minderheit ist auch deren Bericht zu vervielfältigen und zu verteilen.

§ 18

Für einen endgültigen Beschluß im Ausschuss ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, wenn die Beschlussfähigkeit nicht vor der Abstimmung angezweifelt worden ist.

§ 19

Die Synode kann sich in besonderen Fällen als Ausschuss erklären. In diesem Fall sind die §§ 13 und 15-18 entsprechend anzuwenden.

§ 20

Die Synode kann beschließen, daß Ausschüsse auch für die Zeit ihre Tätigkeit ausüben, in der die Synode nicht tagt.

Ab s c h n i t t IV.

Ordnungen der Verhandlungen.

A. Allgemeine Bestimmungen. Sitzungsprotokoll.

§ 21

- (1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode nicht anders beschließt.
- (2) Jede Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eingeleitet und mit Gebet beendet.

§ 22

- (1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, sofern nicht für einzelne Beschlüsse andere Bestimmungen getroffen sind.
Wenn die Beschlussfähigkeit der Synode nicht angezweifelt ist, sind die von ihr gefassten Beschlüsse gültig (Art. 86 KO).
- (2) Die Synode fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes durch Kirchengesetz bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt (Art. 131 KO).
- (3) Auch Gesetze werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Abänderungen und Auslegungen der Art. 1-4, 89, 100, 103, 107 und 115 der KO bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen (Art. 115 KO).

§ 23

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu verlesen.

- (2) Die Niederschrift muß außer der Feststellung der anwesenden Synodalen enthalten:

- a) die Angabe der Eingänge;
- b) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten;
- c) alle Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
- d) bei Abstimmungen die Zahl der zustimmenden und ablehnenden und der sich der Stimme enthaltenden Synodalen, falls eine Zählung stattgefunden hat, und bei namentlicher Abstimmung auch deren Namen;
- e) bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl der Synode gefallen ist, mit Angabe der Stimmzahl;
- f) die förmlichen Anfragen (§ 48) und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung, oder, wo letzteres nicht tunlich, doch deren wesentlichen Inhalt;
- g) die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

- (3) Alle schriftlichen Mitteilungen des Oberkirchenrates und die zur Verteilung gekommenen Berichte der Ausschüsse sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen, wenn nicht von der Synode im einzelnen Fall anders beschlossen wird oder Mitteilungen des Oberkirchenrates als vertraulich bezeichnet sind.

§ 24

- (1) Erinnerungen gegen den Inhalt der Niederschrift dürfen nur unmittelbar nach deren Verlesung vorgebracht werden.
- (2) Lassen sie sich nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Synode. Wenn die Erinnerung für begründet erachtet wird, ist die Niederschrift zu berichtigen.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher sie geführt hat, zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift der letzten Sitzung einer Tagung ist vom Präsidium, soweit nötig, zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§ 25

Nachdem die Niederschrift vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, nennt er die Eingänge. Diese sind wörtlich zu verlesen, falls die Synode nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

§ 26

Die Punkte der Tagesordnung werden in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt, wenn die Synode nicht anders beschließt.

§ 27

Die Synode kann beschließen, Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zu behandeln oder Punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

Vorlagen des Oberkirchenrats können nur mit seiner Zustimmung abgesetzt werden.

§ 28

Am Ende der Sitzung schlägt der Präsident Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Ist dies nicht möglich, so teilt er Zeit und Tagesordnung den Synodalen und dem Oberkirchenrat rechtzeitig mit. Zeit und Tagesordnung werden durch Anschlag im Sitzungsgebäude der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

B. Verfahren in der Sitzung.

§ 29

Die zur Verhandlung kommenden Ausschussanträge sollen, sofern die Synode nicht eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 24 Stunden vorher sämtlichen Synodalen zugestellt sein.

§ 30

Synodale, welche zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen, erhalten außer der Reihenfolge sofort das Wort.

Mitglieder des Oberkirchenrats erhalten außer der Reihe das Wort.

§ 31

Will der Präsident sich an der Beratung beteiligen, so gibt er den Vorsitz solange ab, bis die Verhandlung des betreffenden Gegenstandes erledigt ist.

§ 32

Jeder Synodale darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedesmal eine Viertelstunde reden, es sei denn, daß mehrfache Erwidernngen des Oberkirchenrats eine mehrfache Antwort erfordern oder die Synode auf Anfrage des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§ 33

Jeder Antrag eines Synodalen bedarf der Unterstützung durch vier andere Synodale.

§ 34

- (1) Aber einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder der Abstimmung oder auf Schluß der Beratung ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen. Einem Antrag des Oberkirchenrats auf Vertagung der Beratung ist zu entsprechen.
- (2) Bei Vertagung der Beratung oder der Abstimmung wird die Beratung oder Abstimmung in der nächsten Sitzung fortgesetzt, falls nicht die Synode eine Ausnahme beschließt.

§ 35

- (1) Der Präsident schließt die Beratung, wenn er die Beschlussfassung für genügend vorbereitet hält, wenn sich niemand mehr zum Wort meldet oder wenn die Synode nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Beratung beschlossen hat.
- (2) Die Beratung darf jedoch nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zum Wort gemeldet haben, gehört worden sind.

§ 36

- (1) Nach dem Schluß der Beratung ist dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, gegebenenfalls dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt dem der Mehrheit. Das Schlusswort steht auch dem Synodalen zu, welcher einen selbständigen Antrag (§ 47) gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschuss überwiesen war.
- (2) Wenn ein Mitglied des Oberkirchenrats nach dem letzten Wort des Berichterstatters oder des Antragstellers noch das Wort begehrt, so ist die Beratung vom Präsidenten wieder zu eröffnen.

C. Abstimmung.

§ 37

- (1) Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, wörtlich zu verkünden und, wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, ihre Reihenfolge anzugeben.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- (3) Der Präsident hat darauf hinzuweisen, daß im Falle einer Bewilligung von Ausgaben für Bezüge der Pfarrer oder ihrer Hinterbliebenen die der Synode angehörenden Pfarrer nur beratende Stimme haben (Art. 133 Abs. 2 KO).

§ 38

Der Präsident schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Gegenstände abgestimmt werden soll. Aber Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Wenn zur gleichen Sache mehrere Anträge vorliegen, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.

§ 39

Werden gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung des Präsidenten nicht erledigen, so hat die Synode zu entscheiden.

§ 40

Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur geteilt werden, wenn kein Synodaler widerspricht.

§ 41

Die Synode kann namentliche Abstimmung beschließen, wenn diese spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage beantragt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch mündliche Erklärung mit „ja“ oder „nein“.

§ 42

Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis.

§ 43

Ein Gegenstand, über den die Synode einen Beschluß gefaßt hat, kann auf derselben Tagung der Synode nur dann nochmals verhandelt werden, wenn der Oberkirchenrat oder eine Zweidrittelmehrheit der Synode eine nochmalige Prüfung empfiehlt.

D. Besondere Gegenstände der Verhandlung.

1. Vorlagen des Oberkirchenrats

§ 44

- (1) Die Vorlagen und sonstigen Mitteilungen des Oberkirchenrats, die in der Synode verhandelt werden sollen, sind sofort nach ihrer Einbringung jedem Synodalen zuzustellen und in der Regel einem Ausschuss zu überweisen.
- (2) Anträge des Oberkirchenrats können nicht durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden.

2. Gesetzentwürfe.

§ 45

- (1) Bei allen Gesetzentwürfen findet eine 2. Lesung statt, die frühestens 24 Stunden nach der 1. Lesung erfolgt, falls nicht die Synode anders beschließt.
- (2) Ist ein Verhandlungsgegenstand von der gesamten Synode als Ausschuss vorberaten, so kann der Präsident von einer 2. Lesung absehen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Synodalen diese ausdrücklich verlangt.

§ 46

- (1) Bei Gesetzentwürfen findet, wenn ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im ganzen vorliegt, nach Erstattung des Ausschussberichts zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Beratung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll.
- (2) Mit der Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im ganzen oder der Beschlussfassung über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

3. Selbständige Anträge.

§ 47

- (1) Jeder Synodale hat das Recht, selbständige Anträge an die Synode zu stellen.
- (2) Ein selbständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsidenten schriftlich, von vier anderen Synodalen durch ihre Namensunterschrift unterstützt, zu übergeben.
- (3) Nach Verlesung des Antrages durch den Präsidenten ist der Antragsteller berechtigt, seinen Antrag zu begründen. Danach beschließt die Synode, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersten Fall, ob er einem Ausschuss überwiesen oder ohne solche Begutachtung verhandelt werden soll.

4. Förmliche Anfragen.

§ 48

- (1) Förmliche Anfragen an den Oberkirchenrat können von mindestens 5 Synodalen gestellt werden. Sie sind schriftlich dem Präsidenten zu übergeben, der sie dem Oberkirchenrat abschriftlich mitteilt.
- (2) Der Präsident zeigt den Gegenstand der förmlichen Anfrage in der Synode an und setzt ihn im Benehmen mit dem Oberkirchenrat auf die Tagesordnung.
- (3) Die Anfrage ist mit der Beantwortung erledigt. Jeder Synodale hat das Recht, den Gegenstand durch Antrag weiterzuverfolgen.

5. Petitionen.

§ 49

Petitionen sind ohne vorherige Erörterung dem Petitionsausschuß zu überweisen, wenn nicht die Synode beschließt, die Petition an einen anderen Ausschuß gelangen zu lassen.

§ 50

Von jedem Beschluß der Synode über eine Petition ist der Einsender zu benachrichtigen.

6. Wahlen.

§ 51

Wahlen in der Synode können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen, und wenn dieser Punkt der Tagesordnung den Synodalen mindestens 24 Stunden vorher mitgeteilt worden ist.

§ 52

- (1) Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen.
- (2) Die Synode kann, abgesehen von der Wahl des Präsidenten, des Bischofs und der anderen Mitglieder des Oberkirchenrats, die Wahl durch Zuzug beschließen, falls kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Die Wahl des Bischofs erfolgt gemäß dem Gesetz vom 28. März 1950 zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs.
- (4) Die Wahl der anderen Mitglieder des Oberkirchenrats erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit aller Synodalen. Sofern im ersten Wahlgang die Mehrheit aller Synodalen nicht erreicht wird, genügt im 2. Wahlgang die Mehrheit der anwesenden, wenn die Synode beschlußfähig ist.
- (5) Wenn der Präsident feststellt, daß kein Synodaler seine Stimme mehr abgeben will, so schließt er die Abstimmung. Darauf beginnt die Auszählung der Stimmzettel.
- (6) Erhält bei einer Einzelwahl auch in zweiter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt V.

Ordnungsbestimmungen.

§ 53

- (1) Der Präsident wahrt die Würde der Synode, leitet ihre Arbeiten und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Anonyme Schreiben irgendwelcher Art an die Synode dürfen nicht verlesen oder sonst behandelt werden.
- (3) Sind Störungen durch Zuspruch oder Hinweis auf Einhaltung der Geschäftsordnung nicht zu beseitigen, kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder schließen.

Abchnitt VI.

Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Synodalen.

§ 54

Bleibt ein Synodaler unentschuldigt den Sitzungen der Synode fern, so hat der Präsident ihn zur Teilnahme an den Arbeiten der Synode aufzufordern. Folgt er dieser Aufforderung, ohne sich ausreichend zu entschuldigen, nicht, so unterrichtet der Präsident den Oberkirchenrat zur Klärung der Verzichtfrage (Art. 80 KO).

§ 55

Ist ein Synodaler verhindert, an den Sitzungen der Synode oder eines Ausschusses teilzunehmen, so zeigt er dies dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Anführung des Grundes rechtzeitig an.

§ 56

Tagegelder, Reisekosten und Ersatz für etwaigen Verdienstausfall der Synodalen werden vom Präsidium im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat festgesetzt.

Abchnitt VII.

Geschäftsverhältnis der Synode und des Synodalausschusses zum Oberkirchenrat.

§ 57

- (1) Die Schreiben des Oberkirchenrats an die Synode werden an den Präsidenten gerichtet.
- (2) Die Schreiben der Synode an den Oberkirchenrat werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Mitteilungen der Synode an staatliche oder kirchliche Behörden gehen über den Oberkirchenrat.
- (4) Alle Schriftstücke, welche den Synodalen zugehen oder unter ihnen verteilt werden, sind gleichzeitig dem Oberkirchenrat zuzustellen.

Abchnitt VIII.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung.

§ 58

- (1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Synode.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung im Geschäftsausschuß durch die Synode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden.
- (3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn auf die Abweichung hingewiesen ist und kein Mitglied der Synode widerspricht.

Oldenburg, den 5. Mai 1954.

Der Präsident der 34. Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg

Dr. Gramsch

Nr. 79

Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1954.

Oldenburger, den 29. Mai 1954.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1954, das vom 1. 1. bis zum 31. 12. 1954 läuft, wird die Landeskirchensteuer - wie bisher - auf 9 v. H. der für das Kalenderjahr 1954 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt in jedem Falle höchstens 3 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1954, von dem die Einkommen- (Lohn-) Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens- (Lohn-) Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden.
Die Landeskirchensteuer wird gemäß Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums vom 30. Juli 1952 zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens durch die Finanzämter erhoben; bei den Lohnsteuerpflichtigen, die von einer Betriebsstätte im Lande Niedersachsen entlohnt werden, im Wege des Lohnabzugsverfahrens.

Oldenburger, den 29. Mai 1954.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 80

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1954/55.

Oldenburger, den 29. Mai 1954.

Die Anordnung vom 14. März 1949 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in den Rechnungsjahren 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1954/55, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburger, den 29. Mai 1954.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

NACHRICHTEN

Die Einsegnung von Bischof D. Jacobi DD. wurde am Mittwoch, dem 7. April 1954 in der Lambertikirche in Oldenburg durch Bischof D. Dr. Dibelius vorgenommen.

Die 34. Synode wählte für die Zeit bis zur Frühjahrstagung der Synode im Jahre 1955 die Kirchenräte Rühle und Höpken zu nebenamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats.

Ernannt:

mit dem 1. April 1954:

Pastor Klaus Stein gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Sillenstede; eingeführt am 13. Juni 1954;

Pastor Folkert Folkers gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Oldenbrok; eingeführt am 9. Mai 1954;

mit dem 1. Juni 1954:

Pastor Kurt Moritz gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Blexen; die Einführung soll am 18. Juli 1954 erfolgen.

mit dem 1. Juli 1954:

Pfarrer Kurt Kleinhans in Dedesdorf gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Brake.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Kreis Pfarrers Kirchenrat Chemnitz in Westerstede ist der Pfarrer Martin Reinke in Edewecht ab 15. Juni 1954 auf 6 Jahre zum Kreis Pfarrer des Kirchenkreises Ammerland ernannt.

Eingeführt:

am 27. Mai 1954:

Pastor Gerhart Orth in das Amt eines Landesjugendpfarrers.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Alfred Jancke in Brake wurde auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in den Ruhestand versetzt.

Aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

mit dem 15. Juni 1954:

Pfarrer Ernst August Heinemeyer in Abbehausen, zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in Oldendorf, Kr. Melle.

Ordiniert:

am 28. März 1954:

Pfarrvikar Walter Dannemann, Fedderwarden;

am 2. Ostertag, 19. April 1954:

Pfarrvikar Erich Henrich, Blexen;

Pfarrvikar Klaus Tecklenburg, Großenkneten;

am 25. April 1954:

Pfarrvikar Wolfgang Wendorff in Burhave, jetzt in Hamburg.

Eingewiesen:

mit dem 16. März 1954:

Lehrvikar Fr. W. Assenbaum in Cloppenburg,

Lehrvikar Markus Reinke in Hasbergen,

Lehrvikar Wolfgang Schley in Lönningen;

ab Ostern 1954:

Lehrvikar Ernst Bultmann in ein päd. Praktikum an der Schule Idesehn,

Lehrvikar Gerhard Ramsauer in ein päd. Praktikum an der Schule Huntlosen;

mit dem 1. Mai 1954:

Lehrvikar Horst Grottrian in Großenkneten.

Beauftragt:

zum 16. Februar 1954:

Pfarrvikar Dieter Striepling mit einer pfarramtlichen Vertretung in der Kirchengemeinde Eversten;

zum 1. April 1954:

Pastor Wolfram Liebster mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Cäcilienroden (Kirchengemeinde Sande),

zum 20. April 1954

Pfarrvikar Erich Henrich, Blexen, mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Apen (Augustsehn);

zum 1. Mai 1954:

Pastor Klaus Tecklenburg, Großenkneten, mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Edewecht,

Pastor Kurt Moritz, Sedelsberg mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Blexen;

zum 8. Juni 1954:

Pfarrer Sieffe Kunstreich mit einer pfarramtlichen Vertretung in Dinklage.

zum 16. Juni 1954:

Pfarrer a. W. Werner Allerdissen mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Abbehausen.

Missionsdirektor Tiedtke in Edewecht wurde mit dem 1. Mai 1954 nach Sedelsberg (Kirchengemeinde Friesoythe) versetzt.

Die zweite theologische Prüfung hat am 22. April 1954 bestanden: Pfarrvikar Wolfgang Wendorff, Burhave, jetzt in Hamburg.

Bei Beschaffung von kirchlichen Innenausstattungen und kirchlichen Bedarfsartikeln werden die Kirchenräte und Pfarrämter auf das seit 27 Jahren bestehende Fachgeschäft von Martin Fischer, früher Erfurt, jetzt in Rotenburg (Fulda), hingewiesen. Anfragen sind direkt an die genannte Firma zu richten.

Liste der seit dem 1. 9. 1953 für die Bibliothek des Oberkirchenrats
angeschafften Bücher.

1. Michel, Otto: Der Brief an die Hebräer (1949).
2. Feuerbach, Ludwig: Das Wesen des Christentums (1843).
3. Störig, Hans Joachim: Kleine Weltgeschichte der Philosophie (von den altindischen Veden und Laotse bis zum Existentialismus) (1952).
4. Howe, Günter: Der Mensch und die Physik (1953).
5. Merzyn: Das Recht in der Ev. Kirche in Deutschland (1953).
6. Rattenbusch, Ferdinand: Die deutsche ev. Theologie seit Schleiermacher. 2. Teil (1934).
7. Harnack, Theodosius: Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment (1862).
8. Hertrich, Volkmar und H. Heidepriem: Die biblische Geschichte in der kirchlichen Unterweisung. 100 ausgeführte katechetische Besprechungen (1946).
9. Hermann, W.: Der Verkehr des Christen mit Gott (1903).
10. Holl, Karl: Luther. Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte (1927).
11. Bultmann-Schlier: Christus des Gesetzes Ende.
12. Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden. Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen (1952).
13. Metropolit Seraphim: Die Ostkirche (1950).
14. Kierkegaard: Gesammelte Werke: 27.-29. Abt. Zur Selbstprüfung. Erbauliche Reden 1850/51. Urteilt selbst (1953).
15. Stählin, Wilhelm: Das johanneische Denken (1954).
16. Dehn, Günther: Archaisches Gemeindeleben (1954).
17. Treitschke, H. von: Deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts, 5 Bände (1882).
18. de Quervain, Alfred: Ehe und Haus. Ethik II, 2. Band (1953).
19. Rütting, G.: Oldenburger Geschichte (1937).
20. Bultmann, Fritz: Geschichte der Gemeinde Ganderkesee und der Delmenhorster Geest (1952).
21. Frey, Hellmuth: Das Buch der Anfänge. Kap. 1-11 des 1. Buch Mose (1938).
22. Asmussen, Hans: Wiederum steht geschrieben. Röm. 13. (1939).
23. Melancthon: Gef. Werke: II. Band, 2. Teil: Loci praecipui theologici von 1559 und Definitiones (Hrsg. Engelland) (1953).
24. Thiel, Wulf: Handreichungen für den Kindergottesdienst. Advent 1953 bis Pfingsten 1954 (1953).
25. Seeberg, Reinhold: Grundriß der Dogmengeschichte (1901).
26. Asmussen usw.: Dein Wort ist Deiner Kirche Schutz. Predigten von der Kirche (1934).
27. Deutschland-Jahrbuch 1953.
28. Rodenstein, H.: Grundsätze der Neuerung des deutschen Bildungswesens (1952).
29. Kinderknecht-Zeller: Kleine Methodik christl. Unterweisung (1936).
30. Kittel, Helmuth: Vom Religionsunterricht zur Evangelischen Unterweisung (1947).
31. Arnold, Mahrenholz usw.: Handbuch z. ev. Kirchengesangbuch (1953).
32. Asmussen, Hans: Das Kirchenjahr (1936).
33. Bueß, Eduard: Geschichte des mythischen Erkennens. Wider sein Mißverständnis in der „Entmythologisierung“ (1953).
34. Mland, Kurt: Kirchengeschichte in Lebensbildern. 1. Teil: Frühzeit (1953).
35. Brandt, Theodor: Die Kirche im Wandel der Zeit (1947).
36. Hammelsbeck, Oskar: Die Lehre von der Erziehung (1950).
37. Oldham usw.: Kirche und Erziehung (1939).
38. Wichern F. J.: Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche (1948).
39. Joachimsen, Paul: Die Reformation als Epoche der deutschen Geschichte (1951).
40. Lortz, Joseph: Die Reformation in Deutschland. 2 Bände (1948).
41. Droysen, J. G.: Geschichte Alexanders des Großen (1941).
42. Bornkamm, Heinrich: Gott und die Geschichte nach Luther (1947).
43. Preuß, H.: Luthers Frömmigkeit (1917).
44. Niemöller Wilhelm: Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche (1947).
45. Frey, Arthur: Der Kampf der ev. Kirche in Deutschland (1937).
46. Stewart W. Herman: Die 7000 Zeugen. Kirche im Durchbruch (1952).
47. Barth, Karl: Der Römerbrief (1940).
48. Gollwitzer, Helmut: Jesu Tod und Auferstehung nach dem Bericht von Lukas (1953).
49. Barth, Karl: Auslegung von Matth. 28, 16-20 (1945).
50. Fuchs, Ernst: Die Freiheit des Glaubens. Römer 5-8 ausgelegt (1949).
51. Kohlbrügge, H. J.: 3 Bände Schriftauslegungen: 2. Mose 19 u. 20, 1-11; 20, 15 u. 16; 20, 17 (1907/08/09).
52. De Diétrich Suzanne: Die Wiederentdeckung der Bibel (1948).
53. Paulus, Nikolaus: Johann Tezel, der Ablassprediger (1899).
54. Thudichum, Fr.: Kirchliche Fälschungen. Glaubensbekenntnisse der Apostel und d. Athanasius (1898).
55. Staehelin, Ernst: Die Verkündigung des Reiches Gottes in der Kirche Jesu Christi. 1. Band: Von der Zeit der Apostel bis zur Auflösung des Römischen Reiches (1951).
56. Stein, Edith: Des heiligen Thomas v. Aquins Untersuchungen über die Wahrheit. 1. Band: Quaestio 1-13 (1952).
57. Fendt, Leonhard: Die alten Perikopen (1931).
58. Ragaz, Leonhard: Dein Reich komme (Predigten) (1911).
59. Merz, Georg: Priesterlicher Dienst im kirchlichen Handeln (1952).
60. Asmussen, Hans: Der Bischof der Gemeinde (1934).
61. Asmussen, Hans: Zur inneren Lage der ev. Kirche in Deutschland (1946).
62. Brunner, Emil: Der Mensch im Widerspruch (1941).
63. Vogel, Heinrich: Christologie I. (1949).
64. Lütli, Walter: Tröstet, tröstet mein Volk (1953).
65. Kohlbrügge, H. Fr.: Passionspredigten (1889).
66. Hamann, J. G.: Sämtliche Werke (Band V 1953).
67. Blumhardt, J. Chr.: Der Herr ist nahe! Andachten.
68. Hertrich, Volkmar: Altes Testament Deutsch.
Weiser, Artur: Göttinger Bibelwerk:
1. 1. Buch Mose. Genesis. G. von Rad.
2. Bücher Josua, Richter, Ruth. H. Hertzberg.
3. Buch Hiob. Artur Weiser.
4. Die Psalmen. Artur Weiser.
5. Das Buch der 12 kleinen Propheten. Teil I. Artur Weiser.
6. Das Buch der 12 kleinen Propheten. Teil II. Karl Elliger.
69. Barth, Karl: Theologische Studien. Eine Schriftenreihe. Alle bisher erschienenen Hefte.